



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die
ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

14. August 2020

Mein Aktenzeichen
3314-0001#2020/0004-
0701 726.0001

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131/16-
06131/16-175

Verfassungskonformer Vollzug von Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Vollzugs des AsylbLG durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes übersende ich Ihnen – in Ergänzung zum [Rundschreiben des MFFJIV vom 26. August 2019 anlässlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht](#) (Az. 78 008-00001/2019-001) – nachfolgende Maßgaben zur Verhängung von Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG, die ab sofort umzusetzen sind. Rechtsanwendungshinweise gegenüber den kommunalen Leistungsbehörden werden in einem gesonderten Rundschreiben ergehen.

Hintergrund der einschränkenden Auslegung des § 1a Abs. 7 AsylbLG ist die Sicherstellung des verfassungskonformen Gesetzesvollzugs. Die Notwendigkeit für eine einschränkende Auslegung ergibt sich dabei insbesondere aus dem [Urteil des Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16](#) -, in dem sich das BVerfG dezidiert mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Sanktionen im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) als belastenden Grundrechtseingriff auseinandersetzt.

Das BVerfG betont zum einen, dass die materielle Zulässigkeit einer Leistungskürzung darin begründet liegt, auf eine zulässige und zumutbare Verhaltensänderung des Betroffenen hinzuwirken (vgl. BVerfG aaO Rn. 131, 133). Dies setzt voraus, dass der Betroffene einerseits in der Lage ist, die geforderte Handlung vorzunehmen, und

andererseits die Nichtvornahme der Handlung vorwerfbar zu vertreten hat. Zum anderen hebt das BVerfG hervor, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich sein muss, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden (BVerfG aaO 3. LS, dort Satz 4). Die hierin aufgestellten grundsätzlichen Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit von Leistungseinschränkungen beanspruchen gleichgelagerte Gültigkeit für das AsylbLG, wie diverse Gerichtsentscheidungen in den vergangenen Monaten bereits bestätigt haben ([SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER](#), Rn. 22 ff. sowie [Beschluss vom 28.01.2020 – S 11 AY 3/20 ER](#), Rn. 43 ff.; zu § 1a Abs. 4 mwN [LSG Schleswig, Beschluss vom 15. Juni 2020 – L 9 AY 78/20 B ER](#); [LSG NRW, Beschluss vom 27. März 2020 – L 20 AY 20/20 B ER](#)).

Somit ist davon auszugehen, dass eine lediglich am Wortlaut verhaftete Auslegung des § 1a Abs. 7 AsylbLG schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre. Daher gilt bis auf Weiteres:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1.** Nach § 1a Abs. 7 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1, 2. Alternative des AsylG angeordnet wurde, nur Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Nach Satz 2 gilt dies nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.
- 1.2.** Breits aus dem Wortlaut ergibt sich, dass
 - geduldete Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG nicht erfasst sind
 - ebenso wie Personen, die bereits in einem anderen Staat internationalen Schutz erhalten haben.

- 1.3. Ein Ermessen der Leistungsbehörden besteht nicht. Die Anspruchseinschränkung ist zu vollziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 1.4. Eine Anhörung der leistungsberechtigten Person vor Vollzug der Anspruchseinschränkung ist nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich. Diese soll insbesondere zu den unter Ziffer 2 genannten Umständen befragt werden.
- 1.5. Die relevante Pflichtverletzung (dazu unter 2.1.) ist explizit zu bezeichnen.
- 1.6. Die Leistungskürzung ist nach § 14 Abs. 1 AsylbLG zeitlich zu befristen.

2. Ungeschriebene Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung

- 2.1. Zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Existenzminimum setzt der Vollzug der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG – über den Wortlaut der Norm hinaus – Folgendes voraus (vgl. [SG Oldenburg, Beschluss vom 27. März 2020, S 25 AY 7/20 ER](#); [SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER](#); [SG Cottbus, Beschluss vom 28. Januar 2020, S 21 AY 34/19 ER](#); [SG Landshut, Beschluss vom 28. Januar 2020 – S 11 AY 3/20 ER](#) – und [Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER](#)):
- 2.2. Der leistungsberechtigten Person muss ein
 - **konkretes pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen** sein, das
 - diese **zu vertreten** hat und
 - das **aktuell noch andauert** und abänderbar ist.
- 2.2.1. Hinsichtlich der geforderten Pflichtwidrigkeit ist zu bemerken, dass allein die Verwirklichung der in § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG genannten Voraussetzungen – die Zustellung des ablehnenden Dublin-Bescheids verbunden mit einer Abschiebungsanordnung nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 31 Abs. 6 AsylG – für sich genommen nicht hinreichend ist. Bei der Einreise handelt es sich um einen abgeschlossenen, in der

Vergangenheit liegenden, unveränderbaren Vorgang, weshalb die Anknüpfung hieran eine unzulässige repressive Sanktionierung darstellen würde (vgl. [LSG Hessen, Beschluss vom 31. März 2020 – L 4 AY 4/20 B ER](#)).

2.2.2. Das Unterlassen einer freiwilligen Ausreise in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat iSd Dublin-III-VO kann regelhaft ebenfalls keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für eine vorwerfbare Pflichtwidrigkeit begründen; denn für Personen gelten vorrangig die Regularien der Dublin-III-VO, die für die Verbringung in den zuständigen Staat das Instrument der Überstellung vorsehen (vgl. [SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER](#), Rn. 30). Eine freiwillige Ausreise ist in diesen Konstellationen nur in eng umrissenen Ausnahmekonstellationen möglich (vgl. [BVerwG, Urteil vom 17.09.2015 - 1 C 26.14](#)), die in der Praxis keine Relevanz aufweisen.

2.2.3. Daher wird als relevante **Pflichtverletzung für den genannten Personenkreis** insbesondere **die schuldhafte Vereitelung einer Rücküberstellung** in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat in Betracht kommen. Das geforderte Verhalten ist mithin die Mitwirkung im Dublin-Verfahren.
Die sich hieraus ergebende Überschneidung des Anwendungsbereichs von § 1a Abs. 7 AsylbLG mit Abs. 3 ist von Rechts wegen hinzunehmen.

2.2.4. Ein Vertreten-Müssen der Pflichtverletzung setzt die Volljährigkeit der leistungsberechtigten Person voraus.

2.3. Zusätzliche ungeschriebene Voraussetzung ist die **tatsächliche und rechtliche Möglichkeit einer Rücküberstellung** in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (vgl. [SG Landshut, Beschluss vom 28. Januar 2020 – S 11 AY 3/20 ER](#)); denn nur dann ist das mit der Anspruchseinschränkung verfolgte Ziel realisierbar.

- Mit Blick auf die aktuellen Schwierigkeiten von Rücküberstellungen aufgrund der COVID-19 Pandemie ist anzumerken, dass eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG nur dann verhängt bzw. aufrechterhalten werden kann, wenn die Möglichkeit der Rücküberstellung in den betreffenden Staat grundsätzlich gegeben ist.
- An einer rechtlich beachtlichen Möglichkeit der Rücküberstellung fehlt es, wenn die Rücküberstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat eine Rechtsverletzung darstellen würde. Eine solche drohende Verletzung kann sich insbesondere mit Blick auf [Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#) hinsichtlich der defizitären Versorgung von Asylsuchenden im Zielstaat ergeben (zu GRC vgl. [VG Braunschweig, Urteil vom 2. Juni 2020 - 7 A 359/17](#)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted Signature]

[Redacted Name]